

Beschluß des Kleinen Rathes vom 22. May 1819, betreffend die Bedingungen, welche auswandernde Personen, die durch Königl. Preussisches Gebiet gehen, zu erfüllen haben, um die Visirung ihrer Reisepässe durch die Königl. Preussische Gesandtschaft zu erhalten.

---

Ein Kreis Schreiben des Eydgenössischen Vorortes vom 13. dieß enthält die Anzeige, daß der Königl. Preussische Gesandte in der Schweiz durch Königl. Verordnung beauftragt seye, allen denjenigen Auswanderungslustigen, welche sich aus der Schweiz nach den Niederlanden und nach Amerika, oder auch nach Polen begeben wollen, die Visirung der Pässe zu verweigern, sobald sie nicht die hinlänglichen Geldmittel zu Vollendung ihrer Reise nachweisen können, und daß der Durchgang durch die Königl. Rheinprovinzen den Auswanderern nur dann gestattet werde, wenn ihre Pässe das Gesandtschafts-Visa tragen.

Diese Mittheilung wird der Ebl. Kantons-Policey-Commission, so wie der Staatskanzley, zu erforderlichem Gebrauche mitgetheilt.

---